



Kantonalschützenverband Uri

STATUTEN

Stand: 13 März 2004

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. März 2004

Statuten des Kantonschützenverbandes Uri (KSVU)

1. Name, Sitz und Zweck.....	2
2. Mitglieder und Zusammensetzung.....	2
3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
4. Organe.....	4
5. Schiessvorschriften und Besonderes.....	10
6. Finanzen.....	11
7. Schlussbestimmungen.....	13

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

KSVU	Kantonschützenverband Uri
SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine
UKMSV	Urner Kantonalmatchschützenverband
ISSF	International Shooting Sport Federation.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kantonschützenverband Uri (KSVU) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Der KSVU ist die Dachorganisation der Urner Schützinnen und Schützen. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen.

Der KSVU ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er steht ein für ein freiheitlich, demokratisches Land, für eine glaubwürdige Landesverteidigung und für die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3 Ziel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und -ausbildung
- Förderung des sportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Förderung kantonalen und nationalen leistungssportlichen Schiessens
- Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- Förderung von Kursen im Rahmen von Jugend und Sport
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Sportorganisationen

Der KSVU ist Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes. (SSV)

Der KSVU kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Artikel 5 Versicherung

Die Sektionen des KSVU sind Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine. (USS)

Artikel 6 Mitglieder

Die Mitglieder des KSVU setzen sich aus Sektionen und Verbänden des Kantons Uri zusammen. Zurzeit sind dies:

a) Sektionen:

- die Schützenvereine Gewehr und Pistole

b) *Verbände:*

- der Kantonalverband Urner Schützenveteranen

- der Urner Kantonal Matchschützenverband (UKMSV)

- die Rütlisektion Uri

Artikel 7 Angeschlossene Verbände

Dem KSVU können weitere im Bereiche des Schiesssports tätige Organisationen beitreten.

Vereinbarungen mit Verbänden sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6 und 7 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-Gesuches, auf Antrag des Kantonalvorstandes, durch die Delegiertenversammlung.

Die Statuten der Mitglieder sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des KSVU widersprechen.

Artikel 9 Mutationen

Die Sektionen und Verbände haben Namensänderungen, den Zusammenschluss, die Auflösung etc. unverzüglich dem Kantonalvorstand zu melden.

Artikel 10 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig.

Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV und KSVU einzuhalten.

Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Sektionen des KSVU führen Listen ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Sektionsmitglieder). Diese sind Grundlage für:

- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz.

4. Organe

Artikel 12 Organe

Die Organe des KSVU sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Kantonalvorstand
- die Abteilungen
- die Rechnungsprüfungskommission

4.1. Die Delegiertenversammlung

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSVU. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus

- den in Art. 6 und 7 der Statuten genannten Mitgliedern
- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern des KSVU

Artikel 14 Vertretungsrechte

Sektionen

Jede Sektion bis zu 10 Mitgliedern mit einer „Kopf-Lizenz SSV“ hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte, für je weitere 10 Mitglieder mit einer „Kopf-Lizenz SSV“ oder Bruchteile davon einen weiteren stimmberechtigten Delegierten.

Das Vertretungsrecht wird gestützt auf die Zahl der lizenzierten Mitglieder nach der so genannten Kopflizenz des SSV vom betreffenden Jahr durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Verbände

Die Mitgliedverbände haben Anrecht auf je zwei eigene stimmberechtigte Delegierte.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im März, statt.

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Die Präsidentenkonferenz kann mit Mehrheitsbeschluss die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Kantonalvorstand hat einem entsprechenden Beschluss innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen der Mitglieder und des Kantonalvorstandes ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung mit Traktandenliste ist im Verbandsorgan des SSV zu publizieren.

Artikel 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- die Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes und des Präsidenten
- die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Wahl der Delegierten des KSVU für die Delegiertenversammlung des SSV
- die Beschlussfassung über Anträge zur Verbands- und Finanzpolitik
- die Beschlussfassung über die Durchführung eines Kantonalschützenfestes
- die Revision der Statuten
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Genehmigung der Vereinbarungen mit Mitgliederverbänden
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am Ende des Vorjahres schriftlich dem Kantonalvorstand eingereicht werden.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei geheimer Wahl werden ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2. Die Präsidentenkonferenz

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes,
- je zwei Vertreter der Sektionen, in der Regel Präsident und Schützenmeister
- ein Vertreter der Verbände, in der Regel der Präsident
- Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Die Präsidentenkonferenz wird vom Kantonalpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

Artikel 22 Einberufung

Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet in der Regel einmal jährlich auf Einladung des Kantonalvorstandes statt.

Der Kantonalvorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern gemäss Art. 6 und 7 eine ausserordentliche Konferenz einberufen.

Artikel 23 Kompetenzen

Die Präsidentenkonferenz ist zuständiges Verbandsorgan für:

- die Wahl der Ressortchefs gemäss Organigramm des KSVU
- die Genehmigung des Spesenreglements
- die Genehmigung der technischen Reglemente
- die Bewilligung der Gewehr- und Pistolen-Wettkämpfe des KSVU
- die Bestimmung des Festortes sowie die Genehmigung der Rahmenbedingungen und des Schiessplanes des Kantonalen Schützenfestes
- die Genehmigung der jährlichen Schiessen und deren Terminpläne innerhalb des KSVU

Die Präsidentenkonferenz dient im weiteren zur Beratung wichtiger Fragen der Verbandspolitik und dem Meinungsaustausch.

4.3. Der Kantonalvorstand

Artikel 24 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Delegierten-Versammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Artikel 25 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.

Artikel 26 Einberufung

Der Kantonalvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Kantonalvorstands-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 27 Kompetenzen

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des KSVU. Er vertritt den KSVU gegen aussen.

Er bereitet die Delegiertenversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehört insbesondere der Erlass von:

- einer Geschäftsordnung
- von Pflichtenheften und Reglementen
- der Abschluss von Verträgen im Rahmen seiner Kompetenzen

Er bestimmt den Kantonalführer.

4.4. Die Abteilungen

Artikel 28 Abteilungen

Die Abteilungen werden auf Vorschlag des Kantonalvorstandes von der DV bestimmt.

Die Präsidenten dieser Abteilungen bilden den Kantonalvorstand. Der Kantonalvorstand erstellt ein Organigramm, das als Anhang integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden.

Delegation von Aufgaben resp. Abteilungen:

Die Aufgaben für die „Ausbildung und Leistungssport“ wird mit Leistungsauftrag an den UKMSV delegiert.

Artikel 29 Kompetenzen

Die Abteilungen betreuen den ihnen in der Geschäftsordnung anvertrauten Bereich selbständig, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der des Kantonalvorstandes vor. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedarf Ressorts bilden.

Die Wahl der Ressortchefs erfolgt auf Vorschlag der Abteilungschefs durch die Präsidentenkonferenz.

4.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 30 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist möglich. Für die Rechnungsprüfung und Antragstellungen müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Artikel 31 Kompetenzen

Die RPK prüft die Jahresrechnung und das Rechnungswesen des KSVU, seiner Organe und Betriebe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Die RPK hat gegenüber dem Kantonalvorstand, und der Delegierten-Versammlung ein Antragsrecht.

5. Schiessvorschriften und Besonderes

Artikel 32 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV/KSVU geregelt. Diese Normen sind verbindlich für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder.

Artikel 33 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF und des SSV
- die Schweizermeisterschaften nach ISSF und mit Ordonnanzwaffen
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung.

Artikel 34 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 35 Kantonalschützenfeste / Anlässe

Der KSVU veranstaltet kantonale Schiessanlässe. Der Kantonalvorstand kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer speziellen Organisation übertragen.

Das kantonale Schützenfest findet in der Regel alle sechs Jahre statt. Im Jahre eines Kantonalschützenfestes kann kein C-Schiessen und im Jahre eines kantonalen Sportschützenfestes kein Gruppe 1-Schiessen durchgeführt werden. Die traditionellen, alljährlich stattfindenden Anlässe sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Artikel 36 Kantonalfähnrich

Der Kantonalvorstand bestimmt für eine Amtsperiode von drei Jahren einen Kantonalfähnrich.

Artikel 37 Versicherungen

Alle Vereinsmitglieder des KSVU sind bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) zu versichern.

6. Finanzen

Artikel 38 Einnahmen

Die Einnahmen des KSVU sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge des Kantons

Artikel 39 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Es wird zwischen festen und variablen Beiträgen unterschieden, nämlich:

- a) einem Grundbeitrag pro Sektion bzw. pro angeschlossenen Verband
- b) einem Lizenzbeitrag, berechnet auf der Anzahl der beim SSV lizenzierten Sektionsmitgliedern (so genannte Kopflizenzen).

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge erfolgt bei den Sektionen und bei den angeschlossenen Verbänden.

Artikel 40 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Abteilungen, der Rechnungsprüfungskommission, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen werden in einem Spesen-Reglement geregelt.

Artikel 41 Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Kantonalvorstand jährlich ein Betrag in der Höhe von höchstens Fr. 10'000.- zur Verfügung.

Artikel 42 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 43 Ansprüche von Austretenden

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des KSVU. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSVU nachgekommen ist.

Artikel 44 Vermögensanlage, Haftung

Bei der Anlage des Vermögens gilt das Anlagereglement.

Für die Verbindlichkeiten des KSVU haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des KSVU ist ausgeschlossen.

Artikel 45 Stiftungen und Fonds

Die Delegiertenversammlung kann für besondere, mit den Zielen des KSVU konforme Zwecke, Stiftungen errichten oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen. Deren Jahres-Rechnungen sind mit der ordentlichen Verbandsrechnung auszuweisen und von der RPK zu prüfen.

Artikel 46 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des KSVU werden dessen Vermögen und Archive dem Regierungsrat des Kantons Uri zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben. Falls sich in diesem Zeitraum eine neue kantonale Organisation mit gleichen Zielen und Zweck bildet, sind dieser Vermögen und Archive zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des Schweizerischen Schiesssportverbandes über, der dies für die Förderung des Schiesssportes zu verwenden hat.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 47 Auflösung

Für die Auflösung des KSVU ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegierten-Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 48 Inkrafttreten

Die Statuten wurden durch die konstituierende Delegiertenversammlung des KSVU vom 13. März 2004 in Attinghausen genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft.

Artikel 49 Übergangsbestimmungen

Die Überführung des Kantonalvorstandes in die neue Organisation nach Artikel 24 bis 29 erfolgt innert Jahresfrist bis zur DV 2005.

KANTONAL SCHÜTZENVERBAND URI

ALTDORF, 13. MÄRZ 2004

Der Kantonalpräsident:

Präsident der Statutenkommission:

Alfred Ramseier

Josef Muheim